

GEMEINDE OLCHING
Bauamt
III/V1-610-151

Bebauungsplan durch 4. Änderung aufgehoben!



Bebauungsplan Olching Nr. 151 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76, Hauptstraße II

Das Gebiet umfaßt das Grundstück mit der Fl. Nr. 66/4 der Gemarkung Olching.

PLANFERTIGER: Bauamt der Gemeinde Olching

A. Schaller

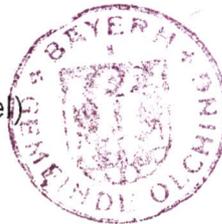
Alfred Schaller
Dipl. Ing. Architekt

gefertigt am: 30.11.1999

geändert am: 13.04.2000
.....
.....

GEMEINDE OLCHING:

(Siegel)



Olching, den 10.11.2000

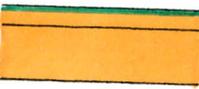
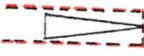
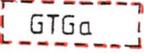
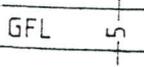
Siegfried Waibel
Siegfried Waibel
Erster Bürgermeister

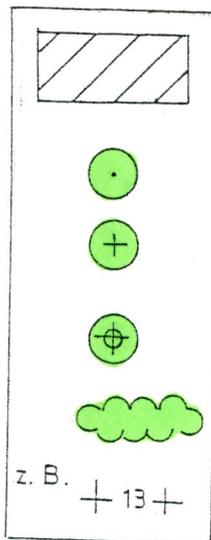
Satzungspräambel

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10, 13 des Baugesetzbuches 1998 -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

	Umgriff der Änderung des Bebauungsplanes
	Mischgebiet, nicht zulässig sind Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6,7,8 und Abs. 3 BauNVO, Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig
	Zahl der vorgeschriebenen Vollgeschosse (Obergrenze)
z.B. 	vorgeschriebene Firstrichtung, - Walmdach
	Vordach, maximal 2,5m Tiefe
	maximal zulässige Geschoßfläche in m ² innerhalb der Baugrenze
GRZ 0.435	maximal zulässige Grundflächenzahl
	Baugrenze
	Unterschreitung der Abstandsfläche
	Straßenbegrenzungslinie Gehsteig Fahrbahn
	Tiefgaragenrampe, Einhausung möglich. Zählt nicht zur Geschoßfläche
	Gemeinschaftstiefgarage
	Fläche für Stellplätze, oberirdisch
	Zufahrt mit einer Breite von 5 Meter, mit Geh.-, Fahrt.- und Leitungsrecht
	Sichtdreieck (verkleinert)



Pflanzgebot:

dichte Begrünung durch großkronige Laubbäume und einheimische Gehölze

bestehender Laubbaum, zu erhalten

zu pflanzender Laubbaum, kleinkronig

zu pflanzender Laubbaum, großkronig

zu erhaltende Gehölzpflanzung vorwiegend Laubgehölz

Maßangaben in Meter

B. Festsetzung durch Text

Abgesehen von 5.2 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Olching Nr. 76, Hauptstraße II, weiter.

C. Hinweise

1. Da die Tiefgarageneinfahrt an der Grenze zum Überschwemmungsgebiet liegt, ist sie so anzulegen, dass eine Gefährdung durch Hochwasser ausgeschlossen ist.
2. Innerhalb des im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichneten Überschwemmungsbereiches der Amper (Planzeichen: —·—·—) sind Gebäude bis zu einer Höhe von 504,85 m ü. NN in Form einer wasserdichten Wanne auszuführen.
3. Des Weiteren sind im Überschwemmungsbereich der Amper die Errichtung von baulichen Anlagen, Auffüllungen und Einzäunungen verboten. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Stellplätze und die Zufahrt dürfen keine Geländeauffüllungen zur Folge haben.
4. Das hinter dem Damm des Mühlbach anfallende Oberflächenwasser ist schadlos in den im Bereich des Kfz.-Stellplatzes liegenden verrohrten Graben einzuleiten.

Im Übrigen gelten die Hinweise des Bebauungsplanes Olching Nr. 76, Hauptstraße II, weiter.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 21.12.1999 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 05.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.01.2000 bis 14.02.2000 und erneut vom 14.07.2000 bis 16.08.2000 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Olching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.10.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Der Beschluß der Gemeinde Olching über den Bebauungsplan ist am 14.11.2000 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Olching, den 14.11.2000


.....
Siegfried Waibel
Erster Bürgermeister